



FESTE FEIERN OHNE NAZIS



Handlungsempfehlung für störungsfreie Straßenfeste

Eine Handreichung der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)

Ein weltoffenes und buntes Straßenfest mit Musik und Unterhaltung für alle: Jedes Wochenende wird irgendwo in der Stadt oder auf dem Land kräftig gefeiert. Doch immer wieder kommt es vor, dass Rechtsextreme solche Veranstaltungen aufsuchen. Oft wollen sie »nur« durch ihre bloße Anwesenheit provozieren, mitunter kommen sie aber auch, um einzuschüchtern und zu pöbeln, Engagierte zu fotografieren, oder sie werden sogar handgreiflich. Die Anwesenden sind in solchen Situationen oft überfordert und unsicher. Die Polizei argumentiert in vielen Fällen wenig hilfreich: Wenn (noch) keine Straftaten begangen wurden, könne man gegen Rechtsextreme nicht vorgehen. Doch das stimmt nicht! Die vorliegende Handreichung soll einen Überblick über die rechtliche Situation geben und zeigen, wie ein Straßenfest vor Störungen durch Rechtsextreme, Rassist_innen und Antisemit_innen geschützt werden kann. Eine gute Vorbereitung mit den hier beschriebenen Handlungsempfehlungen ermöglicht, bestimmte Personenkreise vom Fest zu verweisen – oder sie gar nicht erst auf das Gelände zu lassen. Diejenigen, die ein Straßenfest organisieren wollen, sehen sich oft mit einer ganzen Reihe organisatorischer und juristischer Fragen sowie mit einer großen Verantwortung konfrontiert. Wichtig sind neben dem Umgang mit Behörden oft Fragen der eigenen Gestaltungshoheit und des eigenen Hausrechts, denn in diesen Bereich fällt auch der Umgang mit »ungebetenen Gästen«.

Zunächst ist zu klären, auf welcher rechtlichen Grundlage die eigene Veranstaltung stattfinden soll. Wenn keine staatlichen Institutionen, sondern Bürger_innen oder Vereine Veranstaltungen durchführen wollen, gibt es für sie zwei Möglichkeiten: Entweder solche Veranstaltungen werden im Rahmen des Versammlungsgesetzes als Kundgebung oder Demonstration organisiert, oder sie können im Rahmen einer Sondernutzung quasi unter Anmietung des öffentlichen Raumes durchgeführt werden. Beide Fälle werden im Folgenden genauer vorgestellt.

VERSAMMLUNG NACH DEM VERSAMMLUNGSGESETZ

VERSAMMLUNG IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN

§ 6 VersG Begrenzung des Teilnehmer_innenkreises durch Einladung

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sieht das Versammlungsgesetz in § 6 Abs. 1 vor, dass bestimmte Personen oder Personenkreise in der Einladung von der Versammlung ausgeschlossen werden können – Veranstalter_innen müssen also nicht gegen ihren Willen jede Person auf ihrer Veranstaltung dulden. Allerdings müssen Personen oder Personenkreise, die an der Veranstaltung *nicht* teilnehmen sollen, in der Einladung unmissverständlich als solche bezeichnet werden.

Auf diesen Ausschluss von der Teilnahme muss bereits in *allen* Einladungs- und Werbungsvarianten (Flyer, Internet, Plakat usw.) explizit hingewiesen werden; es reicht allerdings schon ein entsprechender Satz. Die Veröffentlichung mit einem solchen Ausschlusssatz muss dabei auch tatsächlich von dem_der Veranstalter_in stammen, eine Bewerbung durch Dritte genügt nicht (vgl. insgesamt: LG Neuruppin Urteil v. 20.06.2012 – 1 O 387/10). Der Ausschlusssatz muss des Weiteren hinreichend bestimmt sein, d.h. er darf die betreffenden Personen nicht zu weit und ungenau fassen. So wurde ein pauschaler Hinweis auf Menschen mit »artikulierter rechtsextremer Gesinnung« teilweise von der Rechtsprechung als noch zu beliebig angesehen (vgl. LG Neuruppin Urteil v. 20.06.2012 – 1 O 387/10). Zu empfehlen ist der präzise Hinweis auf eine konkrete Gruppenzugehörigkeit (z.B. auf Personen, die als führende Mitglieder der rechtsextremen Szene bekannt sind) oder auf ein bestimmtes Verhalten. Der von der MBR entwickelte und empfohlene Ausschlusssatz lautet:

»Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, die der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder sie von dieser auszuschließen.«

Wenn die Werbung bereits im vollen Gange ist und einem_einer Veranstalter_in auffällt, dass der einschränkende Hinweis auf der Werbung (Flyer, Plakate etc.) nicht vorgenommen worden ist, kann die Werbung durch eine modifizierte Version ersetzt werden. Eine solche nachträgliche Ergänzung könnte z.B. notwendig werden, wenn ein »Interesse« von Rechtsextremen an der entsprechenden Veranstaltung unterschätzt worden ist oder sich erst im Zuge ihrer Veröffentlichung ergeben hat. Dann wird jedoch verlangt, dass die modifizierte Version in gleicher Weise veröffentlicht wird wie die ursprüngliche, weil sie ja an diese anknüpft (vgl. VG Arnsberg Ur. v. 22.03.2013 - 3 K 733/12).

Auch wenn für solche Ausschlusssätze noch keine gefestigte Rechtsprechung vorliegt, transportieren sie eine klare politische Botschaft, vor allem an eventuelle Störer_innen.

Doch was passiert nun, wenn zwar auf den Ausschluss bestimmter Personenkreise in der Einladung explizit hingewiesen wird, aber dennoch entsprechende Personen erscheinen? In diesem Fall kann der_die Leiter_in die betreffende(n) Person(en) daran hindern, den Versammlungsraum zu betreten. Betreten diese dennoch den Versammlungsraum, liegt ein Hausfriedensbruch im Sinne des Strafgesetzbuches vor (§ 123 StGB). Der_die Veranstalter_in kann sich dann auf sein_ihr Notwehrrecht berufen, das Eindringen mit angemessenen Mitteln verhindern und Eindringene entfernen oder durch Ordner_innen oder Sicherheitsdienstmitarbeiter_innen entfernen lassen. Wir empfehlen, in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen, um eine Eskalation zu verhindern und ggf. bereits frühzeitig eine Beweisfeststellung zu ermöglichen. Bei einer Straftat wie z.B. einem Hausfriedensbruch ist die Polizei zum Handeln sogar verpflichtet (§ 163 Abs.1 StPO). Wird die Polizei trotz Aufforderung nicht tätig, setzt sie sich selbst dem Verdacht einer Straftat aus, nämlich einer Strafvereitelung im Amt (§§ 258a, 258 StGB).

Sollten entsprechende Ausschlüsse in der Einladung im Vorfeld versäumt worden sein oder erscheint eine Umsetzung vor Ort aus praktischen Erwägungen problematisch, gibt es alternative Handlungsmöglichkeiten. So ist es beispielweise zulässig, den Zugang zum Versammlungsraum mit dem Hinweis auf begrenzte Kapazitäten (Raumgröße, vorhandene Stühle, Akustik o.Ä.) einzuschränken. Und selbstverständlich verpflichten Werbung und Einladung nicht dazu, die Veranstaltung auch tatsächlich durchzuführen: Sie kann noch kurz vor Beginn abgesagt werden. Eine Absage ist z.B. dann ratsam, wenn die realistische Gefahr besteht, Rechtsextreme könnten die Veranstaltung kapern oder dominieren. Doch selbst dann ist die Veranstaltung noch nicht endgültig »gescheitert«: In zeitlicher und örtlicher Nähe könnte z.B. eine neue Veranstaltung zu vergleichbarer Thematik organisiert werden. Diese neue Veranstaltung wäre dann nicht an die vorherigen Werbeumstände (öffentliche Einladung) gebunden. Zu dieser könnten dann z.B. nur noch individuell bezeichnete Personen eingeladen werden, sodass der Teilnehmerkreis durch die personengebundene Einladung automatisch begrenzt wird.

§ 11 VersG: Ausschluss bei grober Störung

Nach § 11 des Versammlungsgesetzes hat der_die Leiter_in zudem die Möglichkeit, Personen auszuschließen, welche die Veranstaltung »gröblich stören«. Eine derartige »grobe Störung« liegt erst vor, wenn das Störverhalten nach Form und Inhalt so schwer ist, dass nur die Beseitigung der Störung als Alternative zur Unterbrechung oder Auflösung der Versammlung in Betracht kommt.

Die groben Störungen können akustisch sein (Lärm, Sprechchöre), oder sie können etwa durch Werfen von Gegenständen erfolgen. Es kann sich aber auch um Zeichen und bestimmte Inhalte handeln, etwa wenn Plakate mit beleidigenden oder gar strafrechtlich relevanten Inhalten gezeigt werden (z.B. durch das Verharmlosen der Verbrechen des Nationalsozialismus oder das Zeigen verfassungswidriger Symbole). Das Austragen unterschiedlicher, auch kontroverser Auffassungen liegt dagegen unterhalb einer »grobe Störung« und ist generell zulässig. Bloße Meinungen z.B., die der Intention der Veranstaltung nicht entsprechen, dürfen nicht als Störung angesehen werden (LG Neuruppin Urteil v. 20.06.2012 - 1 O 387/10).

VERSAMMLUNG UNTER FREIEM HIMMEL

Bei Versammlungen unter freiem Himmel (z.B. Demonstrationen, Kundgebungen) sieht das Gesetz *keine* Einladungsbeschränkung wie für geschlossene Räume vor. Ein_e Veranstalter_in kann das Recht auf Benutzung öffentlicher Flächen, das sich aus Art.8, Abs.1 des Grundgesetzes (Versammlungsfreiheit) ergibt, gar nicht einschränken (außer bei einer Sondernutzung, siehe dazu das folgende 2. Kapitel). Bei Versammlungen unter freiem Himmel müssen also auch ungebetene Gäste geduldet werden.

So ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch eine »kritische Teilnahme« möglich. Kritisch heißt in diesem Fall, dass eine Beteiligung an der Versammlung keine Unterstützung des Versammlungsziels voraussetzt. Es ist also auch eine Teilnahme mit Widerspruch und Protest erlaubt (BVerfG Beschl. v. 11.06.1991 - 1 BvR 772/90). Allerdings darf das Verhalten nicht darauf gerichtet sein, den Fortgang der Veranstaltung zu verhindern – hier wäre dann die Grenze überschritten. Störer_innen dürfen zudem von der Versammlung entfernt werden, falls nötig mit Hilfe der Polizei.

Unter freiem Himmel stellt das Versammlungsrecht also für einen_e Veranstalter_in viel höhere Hürden für den Ausschluss von Teilnehmer_innen als im Fall von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Solche Versammlungen unter freiem Himmel sind daher insbesondere für die sogenannte Wortergreifungsstrategie der Rechtsextremen günstige Gelegenheiten (diese Strategie zielt darauf, Versammlungen aufzusuchen, um dort das Wort zu ergreifen und die Veranstaltung »argumentativ zu entführen«). Veranstaltungen unter freiem Himmel/im öffentlichen Raum lassen sich besser durch eine Sondernutzung schützen.



CHECKLISTE FÜR VERANSTALTER_INNEN IM VORFELD DES FESTES

Bei der Planung von Festen gilt es ohnehin zahlreiche Dinge zu beachten – da bringt die zusätzliche Berücksichtigung möglicher Auseinandersetzung mit rechtsextrem(-orientierten)en Besucher_innen und Rassist_innen viele Veranstalter_innen an den Rand ihrer Kapazitäten. Die folgende Liste fasst die wichtigsten Tipps zum Ausschluss von Rechtsextremen noch einmal zusammen und erleichtert im Vorfeld von Festen das Überprüfen der eigenen Vorbereitungen.

Wenn Sie bestimmte Personenkreise ausschließen wollen: Vermeiden Sie eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft für Ihre Veranstaltung.

Wägen Sie die Vor- und Nachteile einer Gestaltung entweder als Versammlung oder als Sondernutzung gegeneinander ab. Bei einer Sondernutzung:

- Gestalten Sie die Zugänge zum Gelände durch erkennbare Einlassschleusen.
- Machen Sie bereits am Einlass zum Gelände Ihr Hausrecht in Form von Aushängen deutlich.
- Weisen Sie durch Aushänge auf Ihre Festivalordnung und Spielregeln hin.
- Schließen Sie rechtsextreme Besucher_innen und Rassist_innen bereits in der Einladung von der Teilnahme aus und benutzen Sie dabei auch den von der MBR empfohlenen Ausschlusssatz oder rechtlich vergleichbare Formulierungen.

Klären Sie, wer das Hausrecht hat.

Informieren Sie sich im Vorfeld, ob es Hinweise auf Mobilisierungen von Rechtsextremen gibt.

Suchen Sie im Vorfeld der Veranstaltung den Kontakt zur Polizei und besprechen Sie mögliche Szenarien und Strategien (Sicherheitspartnerschaft). Lassen Sie sich für den Zeitraum der Veranstaltung von der Polizei die zuständigen Ansprechpartner_innen mit eigener Telefonnummer (nicht 110) geben. Der_die Veranstalter_in kann darauf bestehen, dass Polizei vor Ort ist, um die Veranstaltung zu schützen.

Es ist sinnvoll, im Vorfeld mit beteiligten zivilgesellschaftlichen Initiativen und Behörden grundsätzliche Vereinbarungen (Standards) zu Verhaltens- und Reaktionsformen beim Auftauchen von rechtsextremen Besucher_innen und Rassist_innen zu erarbeiten und gemeinsam abzustimmen.

Bereiten Sie sich auf mögliche Konfliktsituationen vor. Sprechen Sie solche Situationen vorher mit den anderen Verantwortlichen im Team ab und spielen Sie die Situationen durch.

Für den Zeitraum der Durchführung der Veranstaltung sollte gesichert sein, dass der_die Hausrechtsinhaber_in persönlich anwesend ist oder im Vorfeld das Hausrecht auf eine_n anwesende_n Vertreter_in übertragen hat.

Bemühen Sie sich rechtzeitig um Unterstützung von szenekundigen Institutionen oder Expert_innen, die örtliche Rechtsextreme (er-)kennen und vor Ort Hilfestellung bieten können.

Weisen Sie vor Ort Ansprechmöglichkeiten und Ansprechpartner_innen aus, an die sich Besucher_innen wenden können bei besonderen Vorfällen oder wenn sie sich bedroht fühlen.

CHECKLISTE FÜR VERANSTALTER_INNEN WÄHREND DES FESTES

Trotz intensiver Vorbereitung gelingt es nicht immer, rechtsextreme Besucher_innen und Rassist_innen von Festen fernzuhalten. Die folgenden Hinweise sollten von den Veranstalter_innen auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und an die Situation vor Ort angepasst werden.

Achten Sie darauf, dass rassistische, antisemitische, sexistische, menschenverachtende und den Nationalsozialismus leugnende oder verharmlosende Äußerungen und Bekundungen nicht unwidersprochen stehen bleiben. Positionieren Sie sich klar und deutlich.

Informieren Sie die anderen Verantwortlichen im Team und potentiell gefährdete Personen sowie die Polizei, falls rechtsextreme Besucher_innen und Rassist_innen anwesend sind. Liefern Sie möglichst genaue Beschreibungen und ggf. bekannte Informationen über die Gruppe oder die Personen.

Bleiben Sie den rechtsextrem(-orientierten)en Besucher_innen und Rassist_innen gegenüber ruhig, aber entschlossen. Provozieren Sie nicht und siezen Sie die Person(en).

Sollte es eine akute Gefährdung geben, ist möglicherweise eine Ansage per Mikrofon sinnvoll, um alle Gäste zu informieren.

Sollten sich Personen psychisch oder physisch bedroht fühlen, greifen Sie ein, notfalls in Absprache mit der Polizei.

Seien Sie darauf vorbereitet, dass Fotos von Ihnen gemacht werden. Handlungsstrategien können sein: Gesicht abwenden oder möglichst verdecken, sich umdrehen, Missfallen äußern oder Zurück-Fotografieren.

Sobald sich die Situation entspannt hat, tauschen Sie sich kurz mit den anderen Verantwortlichen im Team aus: Geht es allen gut, braucht jemand Unterstützung?

Begleiten Sie gefährdete Personen ggf. auf ihrem Weg von der Veranstaltung nach Hause (z.B. Personen, die aufgrund ihrer politischen oder journalistischen Tätigkeit gefährdet sind oder Menschen mit Migrationshintergrund).

Fertigen Sie nach Beleidigungen, Übergriffen oder anderen strafrechtlich relevanten Tatbeständen Gedächtnisprotokolle an und nutzen Sie diese als Grundlage im Fall einer Anzeige. Informieren Sie im Nachgang Organisationen wie Mobile Beratungsteams oder Opferberatungen und nehmen Sie deren Angebote in Anspruch.

FESTORDNUNG

Dieses Fest ist eine interkulturelle Begegnung aller Menschen unterschiedlicher kultureller, ethnischer, sozialer und religiöser Herkunft. Die Veranstaltung steht für Vielfalt und Weltoffenheit.

RASSISMUS, RECHTSEXTREMISMUS UND ANTISEMITISMUS HABEN HIER KEINEN PLATZ!

Wir akzeptieren auf unserem Fest keine beleidigenden Äußerungen, Bedrohungen oder Angriffe aufgrund von Hautfarbe, Religion, Nationalität oder sexueller Orientierung. Ebenso ist die Darstellung von Symbolen auf Kleidungsstücken oder das öffentliche Tragen von Accessoires und Tattoos mit einem Bezug zur rechtsextremen Szene ein Verstoß gegen die Festivalordnung.

Wird dies bei Besucher_innen auf dem Gelände wahrgenommen, wird ein solcher Verstoß mit sofortigem Verweis vom Gelände durch den_die Veranstalter_in geahndet.

Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.

INFORMATIONEN FÜR STANDBETREUER_INNEN

UMGANG MIT RECHTSEXTREM(-ORIENTIERTEN)EN BESUCHER_INNEN UND RASSIST_INNEN

Damit wir alle ein ruhiges und entspanntes Fest genießen können, finden Sie als Standbetreuer_in im Folgenden einige wichtige Informationen.

GUTE VORBEREITUNG

— Bevor das Fest beginnt, sollten Sie mit allen am Stand beteiligten Personen kurz über die Sicherheit sprechen. Wo auf dem Gelände befinden sich welche Stände/Angebote? Wo sind im Notfall Rückzugsmöglichkeiten?

— Nehmen Sie die Sicherheitsbedenken aller Beteiligten unbedingt ernst. Klären Sie unterschiedliche Rollen innerhalb des Teams. Wer steht wo, wer ist auf dem Fest unterwegs? Wie sind diese Leute erreichbar, sind die Handynummern aller Beteiligten bekannt? Wo sind verbindliche Orte, an denen Polizei oder Sicherheitsdienst stets anzutreffen ist?

UMGANG MIT RECHTSEXTREM(-ORIENTIERT)EN PERSONEN

Reaktionen auf rechtsextreme Aussagen:

— Lassen Sie sich auf keinen Schlagabtausch auf der Ebene rechtsextremer Parolen ein. Denn: Parolen sind strukturell anders angelegt als Argumente. Parolen sind nicht auf Dialog ausgerichtet und keiner sachlichen Auseinandersetzung zugänglich, weil ihnen kein offenes, sondern ein geschlossenes Diskussionsverhalten zugrunde liegt. Rechtsextreme Parolenredner_innen sind nicht an einem Dialog interessiert.

— Rassistische, antisemitische, sexistische, menschenverachtende und den Nationalsozialismus leugnende oder verharmlosende Äußerungen sollten aber nicht unwidersprochen stehen bleiben. Positionieren Sie sich klar und deutlich!

UMGANG MIT PÖBELEIEN UND EINSCHÜCHTERUNGEN

— Gehen Sie keinesfalls inhaltlich auf Pöbeleien und Provokationen ein. Versuchen Sie, möglichst selbstsicher, bestimmt und ruhig zu agieren.

— Formulieren Sie kurze und eindeutige Aussagen oder Anforderungen. Lassen Sie sich nicht auf Diskussionen ein, sondern verdeutlichen Sie die Konsequenzen des Nichtbefolgens Ihrer Aufforderungen (z.B. der Aufforderung, das Fest zu verlassen).

— Sobald Sie den Eindruck haben, dass Sie eingeschüchtert werden sollen, verständigen Sie Unterstützer_innen und rufen Sie die unten genannte Nummer an – falls nötig, auch die Polizei.

FOTOS UND RECHT AM EIGENEN BILD

— Im Rahmen von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und auch bei der Durchführung von Festen ist das Recht am eigenen Bild eingeschränkt. Zwar ist es rechtlich strittig, ob »Portraitaufnahmen« von einzelnen Personen gemacht werden dürfen. Infostände oder die Bühne und auch

Personen, die sich an diesen Orten aufhalten, dürfen aber von Rechtsextremen fotografiert werden.

— Handlungsstrategien können sein: Gesicht abwenden oder möglichst verdecken, sich umdrehen, Missfallen äußern, Zurück-Fotografieren.

— Bei bekannten Rechtsextremen ist es sinnvoll, die Polizei zu informieren und sie auf die konkrete Gefahr der Veröffentlichung auf rechtsextremen Internetseiten hinzuweisen.

ENTWENDUNG VON INFOMATERIAL DURCH RECHTSEXTREME

— So lange Ihr Infomaterial auf dem Standtisch liegt, handelt es sich um Ihr Eigentum. Erst wenn das Material direkt an Personen übergeben wird, ist es nicht mehr das Eigentum der Standbetreiber_innen.

— Machen Sie bei ungewünschter Entwendung von Material durch Rechtsextreme deutlich, dass es sich um Ihr Eigentum handelt und verständigen Sie ggf. die Polizei, um Anzeige zu erstatten.

— Sie können auch Schilder mit »Ansichtsexemplare«, »Mitnahme nur mit Einverständnis« oder ein Tuch zum Abdecken des Standes vorbereiten.

INTERVENTION IM NOTFALL

— Orientieren Sie sich an den vorher getroffenen Absprachen im Team.

— Sollten Sie sich entscheiden, Ihren Stand abzubauen, informieren Sie den_die Veranstalter_in (Telefonnummer siehe unten). Gemeinsam mit dieser Person können Sie die weiteren Schritte besprechen und einen sicheren Abbau und Heimweg organisieren.

— Achten Sie darauf, dass niemand allein den Heimweg antritt. Seien Sie (falls möglich) mit eigenen PKWs vor Ort. Lassen Sie sich (falls möglich) von der Polizei zum Bus/zur Bahn begleiten.

— Informieren Sie sich darüber, dass alle am Stand beteiligten Personen sicher zu Hause angekommen sind.

NACHBEREITUNG

— Sollte es zu einer kritischen oder bedrohlichen Situation gekommen sein: Werten Sie die Veranstaltung zeitnah gemeinsam aus und fertigen Sie ein Gedächtnisprotokoll über das Geschehene an.

— Das Protokoll sollte anschließend dem_der Veranstalter_in und gegebenenfalls der Mobilen Beratung oder Opferberatung zur Verfügung gestellt werden.

WÄHREND DER VERANSTALTUNG

In Bedrohungssituationen rufen Sie folgende Handynummer an:

_____ ist Inhaber_in des Hausrechts und steht im Kontakt mit der Polizei.

VERANSTALTUNG ALS SONDERNUTZUNG

Eine – oft kostenpflichtige – Sondernutzung gewährt einem_einer Veranstalter_in das Recht, öffentliche Flächen, die sich eigentlich im Gemeingebrauch befinden, zeitlich begrenzt für eigene Zwecke zu nutzen. Die Fläche wird dann zeitweise dem_der Veranstalter_in vom Bezirk oder der Kommune zur Sondernutzung übertragen. Er_sie erhält dadurch auch das Hausrecht und kann den beabsichtigten Gebrauch der Fläche selbst näher bestimmen – und damit auch festlegen, welche Personen draußen bleiben sollen. Es ist dann z.B. durch eine Markt- oder Festivalordnung möglich, den Teilnehmer_innenkreis zu beschränken und unerwünschte Personen fernzuhalten. Ein gutes Beispiel dafür ist die folgende Festivalordnung der Berliner »Biermeile«:



Die Hausordnung des Veranstalters stellt eine eindeutige Botschaft gegen unerwünschte Störenfriede dar, verweist auf den internationalen Charakter der Veranstaltung und erlaubt ein entschlossenes Vorgehen des Sicherheitsdienstes, Ordnungsamtes und der Polizei.

Das Zurschaustellen rechtsextremer und rassistischer Symbolik stellt für Menschen, die von Rassismus betroffen sind, eine Beeinträchtigung und Bedrohung dar. Da wir allen Menschen einen angenehmen und angstfreien Aufenthalt auf der »Biermeile« ermöglichen möchten, gilt auf dem Fest die folgende Hausordnung:

Festival-Ordnung

Die »Biermeile« ist ein internationales Festival mit jährlich hunderttausenden Gästen unterschiedlicher kultureller, ethnischer, sozialer und religiöser Herkunft. Sie steht damit für Vielfalt und Weltoffenheit. Rassismus, Rechtsextremismus und Gewalt haben auf der »Biermeile« daher keinen Platz!

Wir tolerieren auf der »Biermeile« keine beleidigenden Äußerungen, Bedrohungen oder Angriffe aufgrund von Hautfarbe, Religion, Nationalität oder sexueller Orientierung. Unterstützen Sie uns dabei, ein Klima der Toleranz und des gegenseitigen Respekts zu fördern!

Die Darstellung von Symbolen auf Kleidungsstücken oder das öffentliche Tragen von Accessoires und Tattoos mit einem Bezug zur rechtsextremen Szene ist ein Verstoß gegen die Festivalordnung.

Wird dies bei Besuchern auf dem Gelände der »Biermeile« wahrgenommen, wird ein solcher Verstoß mit sofortigem Verweis vom Gelände durch den Veranstalter geahndet. Der Veranstalter tritt dafür ein, dass das Internationale Berliner Bierfestival auch künftig bleibt, was es ist: Ein bunter und unterhaltender Streifzug durch die friedliche Welt des Bieres.



Für die Öffentlichkeit muss deutlich erkennbar sein, dass die Fläche vorübergehend dem Gemeingebrauch entzogen wurde. Dafür muss der Bereich, in dem die Veranstaltung stattfindet, mit Flatterbändern oder anderen Standaufstellungen deutlich erkennbar abgegrenzt sein. Insbesondere an den Zugängen muss klar erkennbar gemacht werden, wo das abgegrenzte Gelände betreten wird, da ja nur hier die Festivalordnung gilt.

Diese Festivalordnung sollte gleich an den Zugängen gut sichtbar angebracht sein. Bewährt hat sich zudem eine flächendeckende »Erinnerung« auf dem Gelände, etwa an Ständen oder auf Bierdeckeln.

Unter diesen Voraussetzungen üben der_die Veranstalter_in das Hausrecht auf dem Gelände aus und sind zunächst auch für dessen Durchsetzung verantwortlich. Der_die Hausrechtsinhaber_in können bei einem Verstoß gegen die Festivalordnung das Hausrecht aussprechen und Störer_innen zum Verlassen des Geländes auffordern. Zur Durchsetzung kann der Einsatz körperlichen Zwangs rechtmäßig sein, solange die Grenzen der gebotenen Notwehr nicht überschritten werden. Zur Vermeidung einer Eskalation empfiehlt es sich jedoch, die Polizei hinzuzurufen (zur Handlungspflicht der Polizei bei Hausfriedensbruch gilt das unter 1.a) Gesagte). Das Sondernutzungsrecht bietet dem_der Veranstalter_in von Festen und Versammlungen also die weitestgehenden Ausschlussrechte gegenüber unerwünschten Gästen.

Im Gegensatz zur offenen Versammlung unter freiem Himmel ist jedoch eine ausdrückliche behördliche Genehmigung erforderlich, in der Regel vom zuständigen (Bezirks-)Amt, und die Genehmigung ist je nach Größe und Anlass meist mit Kosten verbunden. Auch weitere Kosten, etwa für Absperrrungen oder nachträgliche Reinigungen, sind möglicherweise von den Veranstalter_innen zu tragen: Das gilt es vorher mit der Ordnungsbehörde zu klären! Bei gemeinnützigen Veranstaltungen bewegen sich die Gebühren allerdings meist im niedrigen, teilweise eher symbolischen Bereich, während bei kommerziellen Nutzungen deutlich höhere Gebühren zu zahlen sind (in Berlin regelt das die Sondernutzungsgebührenverordnung SNGebVO).

Zu berücksichtigen ist zudem, dass nicht jeder öffentliche Bereich dem allgemeinen Gebrauch für eine Sondernutzung entzogen werden kann. Nicht entzogen werden dürfen in der Regel beispielsweise Gehwege oder Tram-Stationen. Auch der Zugang zu wichtiger Infrastruktur darf nicht blockiert werden; das gilt etwa für Zugänge zu Bahnhöfen oder zu öffentlichen Gebäuden.

Möglich ist auch eine Aufteilung der Veranstaltung in einen Versammlungsteil und in einen Sondernutzungsteil. Dies ist sogar die Regel, da Versammlungsbehörden – auch wegen der Regelung der anfallenden Kosten – teilweise recht eng auslegen, was noch unter das Versammlungsrecht fällt. Für z.B. Imbiss- und Getränkestände ist regelmäßig eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

VERANSTALTUNG DURCH STADT, BEZIRK ODER GEMEINDE

Oft treten Städte oder Bezirke und Gemeinden selbst als Veranstalter_innen von (Straßen-)Festen auf. Das bietet sich zum einen an, weil es organisatorisch kurze Wege ermöglicht und die Organisation nicht ehrenamtlich erfolgen muss, zum anderen besteht oft das Bedürfnis, dass sich Kommunen öffentlich für Solidarität und Toleranz aussprechen und klar positionieren (Feste für Toleranz, »Meile der Demokratie« u.Ä.). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der staatliche Neutralitätsgrundsatz jegliche Zugangsbeschränkung zu einer Veranstaltung erheblich erschwert. Das Hausrecht ist für die Stadt, die Gemeinde oder den Bezirk vergleichsweise stärker eingeschränkt, als wenn Bürger_innen Veranstalter_innen sind – eine Zugangsbeschränkung für bestimmte Personengruppen ist also deutlich schwerer auszusprechen.

Teilweise werden solche Veranstaltungen, die unter der Verantwortung staatlicher Organe wie der Stadt, der Gemeinde oder dem Bezirk stattfinden, von der Rechtsprechung als öffentliche Einrichtung eingestuft. »Einrichtung« ist als Rechtsbegriff zu verstehen, d.h. es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Einrichtung im Sinne eines Gebäudes. Eine »öffentliche Einrichtung« im juristischen Sinne ist vielmehr allein über den zugeschriebenen Zweck definiert, die sog. Widmung. Diese Zweckbestimmung oder Widmung kann sich allein aus der Praxis ergeben, d.h. allein aus der Veranstaltung selbst – ein förmlicher Rechtsakt oder eine Allgemeinverfügung sind nicht unbedingt erforderlich. Ein Volksfest der Gemeinde z.B. kann eine solche öffentliche Einrichtung sein (vgl. VG Regensburg Beschluss v. 09.11.2012 - RO 4 K 12.520; VG Augsburg Beschluss v. 07.07.2005 - AO 5 E 05.629).

Doch wenn Stadt, Bezirk und Gemeinde an den genannten Neutralitätsgrundsatz gebunden sind: Wie ist dann überhaupt eine Zutrittsbeschränkung möglich?

Da Stadt, Gemeinde und Bezirk bei der Festlegung der Nutzungsregelung einer öffentlichen (oder vereinfacht gesagt: staatlichen) Einrichtung an den Gleichheitsgrundsatz gebunden sind, widerspräche ein genereller Ausschluss von Rechtsextremen dieser politischen Neutralitätspflicht. Ein solcher Ausschluss wäre nur bei erheblichen Ordnungsverstößen möglich. Dagegen rechtfertigt die bloße Befürchtung, die Anwesenheit eines Angehörigen der rechtsextremen Szene könnte zu Konflikten mit anderen Veranstaltungsteilnehmer_innen führen, nach der Rechtsprechung grundsätzlich nicht die Versagung des Zugangs; die Befürchtung allein reicht also nicht für einen Veranstaltungsausschluss (vgl. VG Regensburg Beschluss v. 09.11.2012 - RO 4 K 12.520).

Die Frage ist zudem, wer überhaupt aufseiten der Stadt, der Gemeinde oder des Bezirkes für den öffentlichen Charakter der Veranstaltung zuständig ist und ihn so beschränken könnte, dass z.B. »keine Angehörigen der rechtsextremen Szene« Zutritt erhalten. Erforderlich wäre wohl der Beschluss des Stadt-

rates oder eines entsprechenden Gremiums (z.B. die Bezirksverordnetenversammlung BVV). Die beste Möglichkeit, den Zutritt zu einer Veranstaltung im öffentlichen Raum zu beschränken, ist daher gegeben, wenn Bürger_innen als private Veranstalter_innen auftreten. Als Veranstalter_innen können aber auch gemeinnützige Vereine auftreten, die beim Hausrecht privaten Veranstalter_innen gleichgestellt sind und das Hausrecht auf dieselbe Weise ausüben können. Öffentliche Institutionen wie die Stadt, die Gemeinde oder der Bezirk könnten sich dann jeweils auf eine unterstützende Rolle beschränken.



IMPRESSUM

Herausgeber_innen Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR), Chausseestraße 29, 10115 Berlin, Telefon: 030 240 45 430, Fax: 030 240 45 319, info@mbr-berlin.de, www.mbr-berlin.de V.I.S.D.P. Bianca Klose Redaktion Bianca Klose, Michael Trube, Sven Richwin Lektorat Frank Engster Layout Novamondo Bildnachweis Titelfoto Ronnie Ruiz, Seite 04 und 07 Theo Schneider, Seite 07 unten Thomas Rassloff

Die MBR ist ein Projekt des »Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e.V.« (VDK) und wird gefördert im Rahmen des Landesprogramms »Demokratie.Vielfalt.Respekt. In Berlin – Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus« der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen.

1. Auflage, 2015

Urheberrechtliche Hinweise © Copyright 2015 Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR). Alle Rechte vorbehalten. Diese Publikation wird für nicht-kommerzielle Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Herausgeber_innen behalten sich das Urheberrecht vor. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung, auch in Teilen, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Herausgeber_innen gestattet. Darüber hinaus muss die Quelle korrekt angegeben und ein Belegexemplar zugeschickt werden.

Haftungsausschluss Die Hinweise in dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen und Gewissen formuliert. Diese Handreichung ersetzt keine individuelle (juristische) Beratung. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernimmt die Herausgeberin keine Gewähr.

Gender_Gap Die MBR benutzt den Gender_Gap, um alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten darzustellen. Der Unterstrich stellt den Zwischenraum für alle Menschen dar, die sich in der Zwei-Geschlechterordnung nicht wiederfinden.

